

Herausgeber: Dr. Michael Benndorf, Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg | Prof. Dr. Michael Brenner, Universität Jena | Prof. Dr. Bernd Dammert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Leipzig | Prof. Dr. Matthias Dombert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Potsdam | Dr. Claus Esser, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Erfurt | Dr. Matthias Grünberg, Vizepräsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Bautzen | Jürgen Kipp, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg a.D. | Prof. Dr. Winfried Kluth, Universität Halle-Wittenberg | Dr. Raimund Körner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin | Joachim Lindner, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofes, Weimar | Dr. Michael Moeskes, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Magdeburg, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt | Prof. Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) | Prof. Dr. Jochen Rozek, Universität Leipzig | Prof. Dr. Helge Sodan, Freie Universität Berlin | Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Landesdirektion Sachsen | Dr. Joachim Vetter, Senatsdirigent, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin

Länderreferenten: Berlin: Dr. Ulrich Marenbach, Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg | Brandenburg: Ruben Langer, Richter am Verwaltungsgericht, Potsdam | Sachsen: Dr. Barbara Helmert, Staatsanwaltschaft Dresden | Sachsen-Anhalt: Dr. Lars Bechler, Richter am Verwaltungsgericht, Halle/Karlsruhe | Thüringen: Dr. Hans-Jürgen Kulke, Universität Jena

Schriftleitung: Prof. Dr. Klaus Herrmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Potsdam (Hauptschriftleiter) | Ruben Langer, Richter am Verwaltungsgericht, Potsdam | Dr. Ulrich Marenbach, Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Redaktionsanschrift: LKV – Landes- und Kommunalverwaltung, Hauptschriftleitung, Mangerstr. 26, 14467 Potsdam

E-Mail: lkv@nomos.de, **Internet:** www.lkv.nomos.de

Durchs wilde Absurdistan – oder: Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen

Christa Caspar und Reinhard Neubauer, Berlin*

In dem Beitrag geht es um ein relativ neues Phänomen, das Verwaltungen mit einer Flut von abstrusen Schreiben beschäftigt: das der „Reichsbürger“, wie sie sich selbst bezeichnen. Die Autoren setzen sich mit der Argumentation der „Reichsbürger“ auseinander.

I. Einleitung

Die folgende Darstellung mutet an wie aus einer anderen Welt. Kommunen sehen sich in letzter Zeit verstärkt mit Personen konfrontiert, die – in langatmigen Schriftstücken oder noch langatmigeren Gesprächen – mit den absurdesten Begründungen die Fortexistenz des Deutschen Reiches und ein Nichtbestehen der Bundesrepublik Deutschland behaupten¹. Gesetze hätten für sie keine Gültigkeit und Bescheide schon mal gar nicht: Alles null und nichtig, bezahlt wird nicht. Diese Personen, die für sich eine Staatsangehörigkeit „Deutsches Reich“ reklamieren, werden als „Reichsbürger“ bezeichnet.

Nachfolgend wird der historische Kontext dargestellt (unter II.) und die Strategie der „Reichsbürger“ erörtert (unter III.). Des Weiteren sollen deren „Argumente“ sowie die Gegenargumente vorgestellt werden (unter IV.). Am Ende folgen Hinweise und Empfehlungen für die Verwaltungspraxis (unter V.).

II. Die Vorgeschichte

1. Von der militärischen Niederlage ...

Woher kommt diese absonderlich anmutende Theorie, das Deutsche Reich bestehe fort?

8. 5. 1945. In Berlin-Karlshorst unterzeichnen die Herren *von Friedeburg, Keitel* und *Stumpf* für das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht die bedingungslose Kapitulation. Das Militär gibt auf. Was aber macht das Deutsche Reich? Herr *Dönitz*, der sich als Leiter einer geschäftsführenden Reichsregierung ansieht², wird am 23. 5. 1945 verhaftet. Am 5. 6. 1945 übernehmen die Regierungen der vier Alliierten die Regierungsgewalt in Deutschland³ und stellen die Besatzungszonen

* Die Autorin *Caspar* ist Diplompolitologin in Berlin. Der Autor *Neubauer* ist Justitiar des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Bad Belzig.

1 Vgl. dazu Potsdamer Neueste Nachrichten vom 13. 12. 2012: „Probleme in Werder mit Reichsbürgern“ und Berliner Zeitung vom 12. 12. 2012: „Ein Volk, ein Reich, ein Häuflein Spinner“ über „Reichsbürger“, die über eine eigene „Polizei“ verfügen.

2 Krit. dazu *Moritz/Neubauer*, KJ 1989, 475 ff.

3 „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, zit. nach www.documentarchiv.de.

anhand der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937 fest⁴.

Am 2. 8. 1945 beschließt die Dreimächtekonferenz das „Potsdamer Abkommen“⁵. Künftige Entscheidungen in Bezug auf Deutschland als Ganzes sollen vom alliierten Kontrollrat getroffen werden, da „bis auf weiteres [...] keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden“ soll. Die Westalliierten wollen die territoriale Forderung der Sowjetunion auf das Gebiet um Königsberg „bei der bevorstehenden Friedensregelung“ unterstützen. Unter „IX. Polen“ wird die Klärung der Westgrenze Polens bis zur Friedenskonferenz zurückgestellt. Das Gebiet östlich von Oder und Neiße einschließlich Danzigs und des südlichen Ostpreußens soll unter „die Verwaltung des polnischen Staates kommen“.

Deutschland scheint um diese Zeit nach Auffassung aller Alliierten noch in Gänze existent: Die territoriale Verkleinerung wird auf einen vermeintlich nahe liegenden künftigen Termin verschoben. Zu den Friedensverhandlungen kam es dann nicht mehr.

2. ... zur Staatengründung

Vier Jahre später. Am 23. 5. 1949 unterzeichnen Konrad Adenauer, Adolph Schönfelder und Hermann Schäfer das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“⁶. Das Selbstverständnis des sich konstituierenden Staates geben die Präambel sowie die Art. 23, 116 und 146 GG wieder: Das Grundgesetz soll für eine Übergangszeit eine neue Ordnung geben. Es wird auch im Namen jener Deutschen beschlossen, „denen mitzuwirken versagt war“. Das „gesamte Deutsche Volk“ bleibt aufgefordert, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“. Art. 23 GG eröffnet die Möglichkeit, der Bundesrepublik beizutreten. Art. 116 GG definiert als „Deutschen“ u.a., wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden hat.

Die sowjetisch besetzte Zone kontert mit der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1949⁷. Auch hier wird als verfassungsgebendes Subjekt das „deutsche Volk“ benannt, um in Art. 1 fortzufahren: „(1) Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; [...] (4) Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.“ Anders als die Präambel des Grundgesetzes endet die Verfassung der DDR mit dem Satz, sie sei „unter Beteiligung des gesamten Deutschen Volkes“ erarbeitet worden⁸. Was das „gesamte Deutsche Volk“ umfasst, bleibt offen.

Am 6. 4. 1968 wird die neue sozialistische Verfassung der DDR beschlossen, deren Selbstverständnis sich in der Präambel wie folgt liest: „Getragen von der Verantwortung, der ganzen deutschen Nation den Weg in eine Zukunft des Friedens und des Sozialismus zu weisen [...]“, um fortzufahren, dass der „Monopolkapitalismus“ Deutschland gespalten habe. Art. 1 führt aus, die DDR sei „ein sozialistischer Staat deutscher Nation“.

3. Das Staatsrechtsverständnis

Im Nachhinein ist es sicherlich einfach, beiden Verfassungen zumindest eine Gemeinsamkeit zu attestieren: einen Hauch von Surrealität.

Am 23. 5. 1949 geht man in den Westzonen offensichtlich davon aus, dass „Deutschland“ fortbesteht, aber einige Deutsche am Beschluss des Grundgesetzes verhindert waren. Das Territorium „Deutschlands“ wird nicht bestimmt, es wird aber auf die Grenze des Deutschen Reiches am 31. 12. 1937 Bezug genommen. Sogar nach dem 7. 10. 1949 hält die Bundesrepublik am Fortbestand des Deutschen Reiches fest. Prägnant formuliert das BVerfG im Urteil zum Grundlagenvertrag, dass „das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später⁹ untergegangen ist. Das Deutsche Reich besteht fort [...], besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. [...] Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘ [...]“¹⁰.

Die Bundesrepublik ist mithin das fortbestehende Deutsche Reich. Jedenfalls teilweise.

Der Annahme eines fortbestehenden Staates Deutsches Reich steht indes entgegen¹¹, dass sich neben der Bundesrepublik auf dem Territorium des Reiches ein zweiter Staat etabliert hat, der eigene Staatsgrenzen reklamiert, allerdings auch von einer deutschen Nation ausgeht, die nicht auf sein Staatsgebiet beschränkt ist. Folglich obliegt dem BVerfG 1973 die schwierige Aufgabe, Grundgesetz-Normen erläutern zu müssen, die mit der Realität auf Kriegsfuß stehen. Um mit der Existenz der DDR der staatsrechtlich eigentlichen evidenten Folge, nämlich dem Ende des Deutschen Reiches, zu entgehen, erkennt die Bundesrepublik die DDR nicht an. Die „Hallstein-Doktrin“ erklärt die Anerkennung der DDR durch andere Staaten zu einem „unfreundlichen Akt“ gegenüber der Bundesrepublik¹². Sehr possierlich wirkt die Bezeichnung des Gebietes östlich der Elbe in den 1950er- und 1960er-Jahren: SBZ, Ostzone, Ost- oder Mittel-

4 „Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland“, zit. nach www.documentarchiv.de. Die „Grenzen vom 31. 12. 1937“ stammen aus den Londoner Protokollen von 1944, in denen die Besetzung des deutschen Territoriums vereinbart wurde. Damit gaben die Alliierten zu erkennen, dass sie die territorialen Akte des Deutschen Reiches nach dem 31. 12. 1937 für illegal und völkerrechtswidrig erachteten.

5 Zit. nach www.documentarchiv.de; Frankreich stimmte dem Abkommen mit Noten vom 7. 8. 1945 zu.

6 BGBl I 1949, 1.

7 GBl DDR I 1949, 1.

8 GBl DDR I 1968, 201.

9 Ausgerechnet hier, wo es nötig gewesen wäre, wird das BVerfG unpräzise, um sich nicht auf die Gründung der DDR am 7. 10. 1949 beziehen zu müssen. Genau jenes Ereignis, das das Deutsche Reich beendet hat, wird nicht näher hinterfragt.

10 BVerfG, Ur. v. 31. 7. 1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, 1 (15 f.).

11 Unter Zugrundelegung der klassischen Definition von Jellinek, Allg. Staatslehre, 3. Aufl. (1976), S. 394 ff.: Den Staat konstituiert ein Staatsgebiet mit einem Staatsvolk und einer Staatsgewalt.

12 Die Doktrin galt von 1955 bis 1969. Eine Anerkennung der DDR hätte zum Abbruch der Beziehungen zur Bundesrepublik und zur Einstellung der Entwicklungshilfe geführt – so geschehen im Fall Kubas.

deutschland, „DDR“¹³ oder „drüben“¹⁴. Staatsrechtlich wird dieses Gebilde weder als Inland noch als Ausland angesehen¹⁵.

Im Gegensatz dazu besagte die – nachträgliche – Staatsrechtsauffassung der DDR, dass mit dem Zusammenbruch der politischen Organisationsform der tatsächliche und rechtliche Untergang des Deutschen Reiches einherginge¹⁶. Einzig im Hinblick auf die Jurisdiktion sah sich die DDR als Nachfolgestaat des 1945 untergegangenen Deutschen Reiches an; ansonsten reklamierte sie für sich den Status eines „neu entstandenen Staates“¹⁷. Der Bezug in der 1968er-Verfassung auf die „deutsche Nation“ macht deutlich, dass diese „deutsche Nation“ mehr Personen umfasst als die, die auf dem Gebiet der DDR lebten. Allerdings hatte die DDR mit der Volksrepublik Polen bereits am 6. 6. 1950 im Görlitzer Abkommen die Oder-Neiße-Linie als Staatsgrenze zwischen beiden Staaten anerkannt. Damit war zumindest aus Sicht der DDR klar, was nicht (mehr) zur „deutschen Nation“ gehörte.

4. Das endgültige Ende des Deutschen Reiches

Am 23. 8. 1990 beschließt die Volkskammer der DDR, der Bundesrepublik gem. Art. 23 GG (a.F.) mit Wirkung zum 3. 10. 1990 beizutreten¹⁸.

Parallel finden von Juli bis September Verhandlungen zwischen den vier alliierten Mächten und den Regierungen der beiden deutschen Staaten statt. Sie münden im 2+4-Vertrag, der am 12. 9. 1990 in Moskau unterzeichnet wird¹⁹: Danach umfasst das „vereinte Deutschland“ das Gebiet der Bundesrepublik, der DDR und „ganz Berlins“. Das „vereinte Deutschland“ soll mit Polen die Oder-Neiße-Linie als verbindliche Staatsgrenze vereinbaren. Die beiden deutschen Regierungen stellen sicher, dass die Verfassung des vereinten Deutschlands keine Regelung enthalten wird²⁰, die den Prinzipien der 2+4-Vereinbarung widerspricht; dies gelte vor allem für die Präambel sowie Art. 23 S. 2 und Art. 146 GG²¹.

Umgesetzt wird der 2+4-Vertrag, indem Art. 4 des Einigungsvertrags (EV)²² die Präambel und Art. 146 GG ändert und Art. 23 GG aufhebt²³. Das Grundgesetz gilt ausweislich der neuen Präambel nunmehr „für das gesamte Deutsche Volk“. Das deutsche Territorium wird in Art. 1 EV klar bestimmt. Künftige Beitritte sind seither ausgeschlossen. Jetzt hatte nach dem Deutschen Reich auch die Fiktion vom fortbestehenden Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. 12. 1937 ein Ende gefunden²⁴. Beinahe.

III. Die „Reichsbürger“

1. Organisationsformen

Für die „Reichsbürger“ gibt es kein Reichs-Ende. Ihr Erscheinungsbild ist durchaus heterogen: Einige „Reichsbürger“ gerieren sich als „Reichskanzler“ und „Reichsregierung“ eines fortbestehenden Deutschen Reiches. Andere bestreiten die Existenz der Bundesrepublik als Staat. Alle bestreiten die Legitimität der heutigen Behörden sowie die Geltung des Grundgesetzes und der Bundesgesetze. Daher bestehe auch keine Pflicht, Bescheide zu beachten und Gebühren oder Steuern zu bezahlen. Solche Forderungen seien vielmehr Betrug, Rechtsbeugung, Amtsan-

maßung und Nötigung. Die neueste Wendung ist die, Kinder nicht in Schulen eines „nicht existierenden Staates“ einschulen zu lassen.

Einige „Reichsbürger“-Organisationen werden als rechtsextremistisch eingestuft²⁵ bzw. zeigen aufgrund ihrer antisemitischen, autoritären Haltung Berührungspunkte zum Rechtsextremismus.

Die Kommunen haben es eher mit Einzelpersonen als mit Organisationen zu tun, auch wenn übersandte Schreiben unterschiedlicher Personen teilweise wortgleich sind. Eine Reihe dieser Personen sind als Trittbrettfahrer einzustufen, die aus rein taktischen Erwägungen „Reichsbürger“-Parolen vortragen. Sie versprechen sich Vorteile von einem Auftreten als „Reichsbürger“, wenn die Behörde entnervt die Bescheidung unterlässt.

13 Die Anführungszeichen gehören hier zur Bezeichnung dazu.

14 Der Terminus „drüben“ ist natürlich vom Standpunkt des Betrachters abhängig. Der Westberliner Kabarettist *Wolfgang Neuss* stellte 1965 bei seinem ersten und gleichzeitig letzten Auftritt in Ostberlin klar: „Immer, wenn ich ‚drüben‘ sage, meine ich ‚hier‘. Und immer, wenn ich ‚hier‘ sage, meine ich ‚drüben‘“.

15 Vgl. *BVerfG*, Urf. v. 31. 7. 1973 – 2 BvF 1/73, *BVerfGE* 36, 1 (13). 1994 – die DDR existierte nicht mehr – sah es auch das *BVerfG*, Urf. v. 18. 10. 1994, NJ 1995, 194 (196), etwas lockerer: Die Grenze Westberlins zum Umland sei bereits 1949 eine Staatsgrenze gewesen; vgl. dazu *Dyllick/Neubauer*, NJ 1995, 197 f.

16 Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hrsg.), *Staatsrecht der DDR – Lehrbuch*, 1977, S. 49, allerdings unter Ausblendung der Politik der DDR in den 1940er- und 1950er-Jahren.

17 Sozusagen ein Neues Deutschland, vgl. Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft (o.Fußn. 16), S. 63 f.

18 Damit wurde die DDR Teil der Bundesrepublik; siehe GBl DDR I 1990, 1324.

19 „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, BGBl II 1990, 1318. Der Bundestag stimmte dem Vertrag am 11. 10. 1990 zu, BGBl II 1990, 1317; er trat am 15. 3. 1991 in Kraft, BGBl II 1991, 587.

20 Für das weitere Verständnis sei auf das Futur dieser Formulierung hingewiesen.

21 Der 2+4-Vertrag vermeidet den Begriff „Friedensvertrag“: Eine bestehende „Friedensordnung“ wird unterstellt. Für die Bundesrepublik ergaben sich ungeahnte Vorzüge: Die in Art. 5 II und 18 des Londoner Schuldenabkommens vom 27. 2. 1953, BGBl II, 333, angesprochenen Reparationen für die im Krieg überfallenen Länder waren auf die Zeit nach einer endgültigen Klärung aufgeschoben worden. Nachdem die allein interessante territoriale Frage mit dem Beitritt zufriedenstellend geklärt war, lehnten das *OLG Stuttgart*, Urf. v. 20. 6. 2000 – 12 U 37/00, NJW 2000, 2680, und der *BGH*, Urf. v. 26. 6. 2003 – III ZR 245/98, NJW 2003, 3488, Entschädigungsansprüche von Zwangsarbeitern ab: Der 2+4-Vertrag von 1990 sei eine „Art Friedensvertrag“, der den Aufschub des Londoner Schuldenabkommens entfallen lasse. Damit seien nunmehr alle Ansprüche verjährt ... *Honi soit qui mal y pense*. Einer der Gläubiger, der 1953 großzügig Deutschland de facto die Schulden erließ, war Griechenland.

22 BGBl II 1990, 1151 = GBl DDR I 1990, 1891. Der Einigungsvertrag trat am 29. 9. 1990 in Kraft; vgl. GBl DDR I 1990, 1988 = BGBl II 1990, 1360.

23 Die Möglichkeit eines Beitritts lässt sich im aktuellen Grundgesetz nicht mehr nachvollziehen: Der heutige Art. 23 GG wurde durch Gesetz vom 21. 12. 1992, BGBl I, 2086, eingefügt und hat mit der Vorgängernorm nichts gemein.

24 Nach *OLG Jena*, Urf. v. 27. 11. 2008 – 1 Ss 137/08, juris, ist die heutige Bundesrepublik das Deutsche Reich, welches 1945 nur institutionell untergegangen sei.

25 Land Brandenburg, *Verfassungsschutzbericht* 2003, 2004, S. 138 f. zur „Kommissarischen Reichsregierung“; *Verfassungsschutzbericht* 2004, 2005, S. 81, zur „Reichsbürgerbewegung“ von *Horst Mahler*.

2. Strategie und Taktik

Das Vorbringen, das Deutsche Reich existiere fort und die heutigen Behörden seien nicht legitimiert, dient allein dem Versuch, die Beschäftigten in der Verwaltung zu verwirren, zu erschrecken oder „verrückt zu machen“. Das belegt auch der häufig wortidentische umfangreiche Fragenkatalog, der von mehreren „Reichsbürgern“ an Behörden übersandt wurde („Ist Ihnen die Haager Landkriegsordnung bekannt? Kennen Sie die Gesetze zur Bereinigung des Bundesrechts? Weisen Sie Ihre Existenz nach! Legen Sie eine Gründungsurkunde vor!“ usw.). Zur Untermauerung von Thesen werden zum Teil Gerichtsurteile oder Gutachten zitiert. Im Regelfall erfolgt die Zitierung sinnentstellend oder schlicht unwahr. Die Schreiben der „Reichsbürger“ folgen weder der Logik noch sind sie widerspruchsfrei, sondern entpuppen sich nach genauerem Hinsehen als konfus, rechtlich unhaltbar und interessengeleitet²⁶. Textpassagen werden aus dem Internet heruntergeladen oder ausgedruckt und eigenen Schreiben beigefügt. Manchmal fällt in den Schreiben der unterschiedliche Stil und Sprachduktus auf.

Für die Verwaltung ist es regelmäßig schwer einzuschätzen, ob sie es mit Wortführern, mit verbohrten Aktivisten, die nur die Argumentation nachbeten können, mit Trittbrettfahrern oder mit geistig verwirrten Personen zu tun hat. Die Einstufungen überschneiden sich teilweise.

Das Bombardieren mit vermeintlichen „Rechtshinweisen“ soll die Behörden zu einer sinnlosen und zeitaufwendigen Auseinandersetzung nötigen, sodass am Ende Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis zueinander stehen. Wer sich mit der Pseudo-Argumentation auseinandersetzt, verliert Zeit und fällt damit genau auf die Intention der „Reichsbürger“ herein: Die Behörden mit irrelevanten Auffassungen zu beschäftigen²⁷. In Fällen, in denen es um zwei- oder dreistellige Euro-Beträge ging, haben sich einige Behörden als nachgiebig erwiesen und das Verfahren eingestellt, ohne die zustehenden Gebühren oder Bußgelder einzutreiben. Das animiert zur Nachahmung!

Durch selektive Erfolgsmeldungen im Internet können mit dieser Verweigerungshaltung Nachahmer gewonnen werden, die nicht unbedingt die „Reichsbürger“-Ideologie unterstützen, aber den Erfolg sehen. Derartige Propagandaerfolge gilt es zu vermeiden!

Das Internet ist ferner eine Quelle, sich die eigenen Wahnvorstellungen regelmäßig bestätigen zu lassen. Damit potenziert sich der Wahn.

Gewalttätigkeiten kommen selten vor. „Reichsbürger“ sind häufig verbalaggressiv und drohen auf abstruser rechtlicher Basis mit Verurteilung von Behördenvertretern²⁸ bis hin zur Todesstrafe.

Ein weiteres Motiv besteht darin, Aufmerksamkeit zu erlangen oder staatliche Stellen vorzuführen: Wenn mit „Reichs-Führerscheinen“ Kontrollen erfolgreich passiert werden können, wird der Lacherfolg am Stammtisch garantiert sein. Die „kommissarischen Reichsregierungen“ verkaufen selbst gefertigte „Dokumente“, die einen Pass, Ausweis oder Führerschein des „Deutschen Reiches“ darstellen sollen. Der Handel mit diesen Papieren scheint durchaus lukrativ zu sein.

IV. Argumente der „Reichsbürger“ und was davon zu halten ist

1. Vorbemerkung

„Reichsbürger“ argumentieren nicht mit Stringenz und Logik. Sie versteigen sich in Konstrukte, die allein dazu dienen, eine fehlende Legitimität handelnder staatlicher Institutionen zu behaupten. Nachfolgend werden zunächst die „Argumente“ der „Reichsbürger“ aufgezeigt und im Anschluss daran ihre Widerlegung. Die Darstellung dient als Hintergrundinformation, nicht als Argumentationshilfe. Es ist nicht sinnvoll, mithilfe dieser Entgegnungen Personen, die nicht überzeugt werden wollen, überzeugen zu wollen.

2. Der Untergang der Bundesrepublik

Für die Nichtanerkennung behördlicher Bescheide präsentieren die „Reichsbürger“ eine Vielzahl von Begründungen. Zum Standardrepertoire gehört der Satz, die Bundesrepublik Deutschland bestehe nicht mehr. Eher selten wird die Existenz seit dem 23. 5. 1949 geleugnet und damit die letzten 63 Jahre komplett ausgeblendet²⁹. Sehr häufig ist zu lesen, die Bundesrepublik sei am 17./18. 7. 1990 rechtlich untergegangen. Am 17. 7. 1990 hätte sich in Paris während der Verhandlungen zum 2+4-Vertrag der US-amerikanische Außenminister *James Baker*³⁰ zu Art. 23 und Art. 146 GG geäußert. Mit seinem Wortbeitrag habe der „Vertreter einer Besatzungsmacht“ diese Regelungen außer Kraft gesetzt. Da Art. 23 GG den Geltungsbereich des Grundgesetzes regeln würde, seien mit der Aufhebung dieser Vorschrift der Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit die Geltung des Grundgesetzes entfallen. Gerne wird noch hinzugefügt, dass es sich hierbei um ein Versehen gehandelt habe. Kurz: Durch eine mündliche Erklärung eines US-Ministers sei versehentlich ein Artikel des Grundgesetzes und damit das gesamte Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten und damit die Bundesrepublik untergegangen.

Es gibt nicht viele Theorien, die absurder sein könnten. Die „Theorie“ wird aber mit großer Vehemenz von fast allen bekannten „Reichsbürgern“ vertreten! Eine mündliche, nicht veröffentlichte und nicht in einem Gesetzblatt publizierte Erklärung eines US-Außenministers führt natürlich nicht dazu, dass die Verfassung eines anderen Landes teilweise oder ganz außer Kraft tritt. Im Übrigen werden Verfassungen als konstituierende Gesetze eines Staates nicht durch eine Besatzungsmacht in Kraft oder außer Kraft gesetzt. Insbesondere die gerne von

26 „Reichsbürger“ haben keine Probleme damit, Leistungen von der ihrer Meinung nach nicht existierenden Bundesrepublik zu beziehen. Die Inkonsequenz gerät grenzenlos, wenn zur Drohung das „Grundrecht“ auf Widerstand aus Art. 20 IV GG reklamiert wird, obwohl das Grundgesetz eigentlich nicht (mehr) gelten soll.

27 Das *VG Gießenging* im Ur. v. 19. 6. 2006 – 10 E 720/06, juris, umfassend auf die „Reichsbürger“-Argumentation ein und stellte dar, wie das Deutsche Reich entstanden ist und dass es nicht mehr fortbesteht. Das war vermutlich ein sehr zeitaufwendiges Begründen. Das Vorbringen der „Reichsbürger“ ist aber nicht auf eine Argumentation angelegt, sondern darauf, das Gericht lahmzulegen.

28 Brandenburgs Innenminister *Woidke* wurde ein Strafverfahren wegen „Landesverrats“ vor dem „Deutschen Reichsgericht“ angeordnet, vgl. Der Tagesspiegel vom 16. 8. 2012: „Reichsbürger“ drohen Innenminister.

29 Diese Auffassung bedarf eines hohen Maßes an Realitätsferne.

30 Manchmal wird zusätzlich der sowjetische Außenminister *Eduard Schewardnadse* erwähnt.

„Reichsbürgern“ bemühte Haager Landkriegsordnung (HLK) gesteht einer Besatzungsmacht diese Kompetenz nicht zu. Richtig ist, dass am 17. 7. 1990 in Paris 2+4-Verhandlungen stattgefunden haben. Richtig ist aber auch, dass US-Außenminister *Baker* am 12. 9. 1990 den 2+4-Vertrag für die USA unterzeichnet hat. Art. 1 IV des Vertrags geht explizit auf die von den „Reichsbürgern“ angesprochene Präambel sowie Art. 23 und Art. 146 GG ein. Er bestimmt, dass die Regierungen der beiden deutschen Staaten dafür verantwortlich sind, diese Regelungen des Grundgesetzes zu ändern. Daraus lässt sich ganz zwanglos schließen, dass die Vertragspartner inklusive Außenminister *Baker* entgegen der kruden Theorie der „Reichsbürger“ Art. 23 und Art. 146 GG am 12. 9. 1990 für geltendes, aber änderungsbedürftiges Recht hielten. Zutreffend wird die Kompetenz für diese Änderung bei den deutschen Verfassungsgebern gesehen. Die Umsetzung erfolgte in Art. 4 EV. Art. 23 GG a.F. regelte auch nicht den Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Weise, dass mit einem Außerkrafttreten dieser Regelung das gesamte Grundgesetz hätte hinfällig werden können, wie dies von den „Reichsbürgern“ behauptet wird. Vielmehr kann, wie sich aus Art. 146 GG ergibt, das Grundgesetz nur durch Inkrafttreten einer neuen Verfassung außer Kraft gesetzt werden. Ein Motiv, warum „Reichsbürger“ den Untergang der BRD auf den 17. 7. 1990 datieren, dürfte darin gesehen werden, dass die Volkskammer der DDR am 23. 8. 1990 den Beitritt zur Bundesrepublik gem. Art. 23 GG beschlossen hatte. Wenn die Bundesrepublik bereits vor diesem Datum versehentlich aufgelöst worden wäre, hätte die DDR der BRD nicht beitreten können. Dass in der Konsequenz mangels Beitritts der DDR zu der angeblich untergegangenen BRD von einem Fortbestand der DDR ausgegangen werden muss, dürfte den „Reichsbürgern“ schlicht entgangen sein³¹.

3. „Das Deutsche Reich besteht fort, ist aber nicht handlungsfähig“

Unter Bezug auf das Staatsrechtsverständnis der alten Bundesrepublik und dem Urteil zum Grundlagenvertrag³² wird die Schlussfolgerung gezogen, dass das Deutsche Reich³³ fortbestehe. Aus dem Satz des *BVerfG*, das existierende Deutsche Reich sei nicht handlungsfähig, schließen vor allem die Vertreter der „kommissarischen Reichsregierungen“, dass eine legitime Vertretung nötig sei. Und so reklamieren konkurrierende „Reichsregierungen“ für sich, die „Regierungsgewalt“ im „Deutschen Reich“ auszuüben³⁴. Mit dem vermeintlichen Fortbestehen des Deutschen Reiches wird regelmäßig behauptet, dass Gesetze der Bundesrepublik keine Geltung haben. Ferner wird als Staatsangehörigkeit, grammatikalisch etwas schief, „Deutsches Reich“ angegeben, sodass nur Entscheidungen von staatlichen Stellen des „Deutschen Reiches“ anerkannt werden.

Die „Reichsbürger“ stützen sich vornehmlich auf den ersten Satz zum fortbestehenden Reich im *BVerfG-Urteil*³⁵ und ignorieren den zweiten Satz von der Teilidentität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich. Denn jener Satz besagt, dass kein Legitimitätsdefizit auf dem Gebiet der Bundesrepublik besteht. Über die Inkonsequenz, dass die Bundesrepublik nicht existiert, um sich dann selektiv auf das oberste Verfassungsgericht der Bundesrepublik zu beziehen, sei nur am Rande als weiterer Beleg dafür verwiesen, dass hier nicht stringent argumentiert

wird, sondern einzelne Sätze zusammenhanglos aus einem komplexen Kontext gepickt werden. Festzuhalten bleibt, dass die These vom Fortbestehen des Deutschen Reiches eine solche der Bundesrepublik gewesen ist, die aus dem Grundgesetz abgeleitet wurde. Wenn die BRD abgelehnt wird, ist es unlogisch, das durchaus nicht unstrittige Staatsverfassungsrecht der BRD zu akzeptieren. Die DDR ging im Unterschied dazu vom Untergang des Deutschen Reiches im Jahre 1945 aus.

4. „Die neuen Bundesländer sind nicht wirksam entstanden“

Mit der These, die neuen Länder seien nicht wirksam entstanden, wird deren Existenz und die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung geleugnet. Insofern folgerichtig wird behauptet, die heutigen Kommunen würden mangels gültiger Kommunalverfassung nicht existieren. Häufig wird die Vorlage einer „Gründungsurkunde“ verlangt. Ferner wird das Bestehen einer Gerichtsbarkeit negiert. Das nicht wirksame Entstehen der Länder wird wie folgt „erklärt“: § 1 des Ländereinführungsgesetzes der DDR vom 22. 7. 1990³⁶ besage, dass mit Wirkung vom 14. 10. 1990 „in der DDR folgende Länder gebildet“ werden. Es folgen dann die Auflistung der fünf neuen Bundesländer und der Hinweis, dass „Berlin, Hauptstadt der DDR“, „Landesbefugnisse“ erhalten soll³⁷. Der Einigungsvertrag ändere das Ländereinführungsgesetz nur wie folgt: Anstelle des Datums 14. 10. 1990 tritt das Datum 3. 10. 1990³⁸. Damit sollten die Länder „in der DDR“ am 3. 10. 1990 eingeführt werden, also genau zu jenem Zeitpunkt, als die DDR aufhörte zu existieren. Es ist zuzugestehen, dass das Ländereinführungsgesetz der DDR in seiner letzten Fassung gewisse Unschärfen aufweist. Art. 1 I EV stellt aber klar, dass die fünf neuen Länder der mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrags nicht mehr existenten DDR Bundesländer der Bundesrepublik sein sollen, und zwar in der Gestalt, wie sie das Ländereinführungsgesetz der DDR vorsah. Damit sind wirksam Bundesländer entstanden. Hinsichtlich der Forderung nach „Gründungsurkunden“ ist anzumerken, dass Staaten seit geraumer Zeit durch Verfassungen einer hierzu legitimierten Vertretung konstituiert werden. Die Verfassung wird dann in einem Gesetzblatt öffentlich bekanntgemacht. Landkreise und Gemeinden, sofern sie vorher noch nicht bestanden haben, werden ebenfalls durch Gesetz konstituiert. Es gibt keine Gründungsurkunden. Das Bestreiten der rechtlichen Existenz der durch Kommunalreform entstandenen neuen Kommunen erweist sich in der Praxis oft als inkonsequent: „Reichsbürger“ wenden sich gegen Bußgeld- oder

31 Nicht so allerdings dem Kraftfahrer im Fall des *VG Meiningen*, Urt. v. 8. 11. 2011 – 2 K 297/11 Me, juris, der die Existenz der Bundesrepublik nach dem 17. 7. 1990 leugnete und sich als „DDR-Bürger“ bezeichnete. Wegen Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit wurde ein MPU-Gutachten angefordert, das nicht vorgelegt wurde. Es folgte die Entziehung der Fahrerlaubnis.

32 *BVerfG*, Urt. v. 31. 7. 1973 – 2 BvF 1/73, *BVerfGE* 36, 1.

33 Gemeint: in den Grenzen vom 31. 12. 1937.

34 Die älteste dieser „Regierungen“ ist schon seit Mitte der 1980er-Jahre aktiv.

35 *BVerfG*, Urt. v. 31. 7. 1973 – 2 BvF 1/73, *BVerfGE* 36, 1 (16).

36 GBl DDR I 1990, 955.

37 Der DDR-Gesetzgeber ging am 22. 7. 1990 offenbar davon aus, dass die DDR über den 14. 10. 1990 hinaus Bestand haben wird. Zur speziellen Berlin-Problematik siehe *Dylllick/Neubauer*, NJ 2001, 6 ff.

38 Kap. II, Sachgebiet A, Abschnitt II der Anlage II.

Gebührenbescheide³⁹ des Verkehrsamtes mit dem Hinweis, die Behörde würde nicht existieren. Da fragt sich dann schon, wer denn den Führerschein oder die Kfz-Zulassung ausgestellt haben mag ...⁴⁰ Besonders drollig gerät das Bestreiten der Existenz der Gerichtsbarkeit: Höchst inkonsequent, aber nicht abwegig genug, um auf diese Idee zu kommen, ist es, ein Gericht anzurufen und dessen Legitimität zu bestreiten⁴¹.

5. Geltung der Haager Landkriegsordnung

Häufig argumentieren „Reichsbürger“, Deutschland sei ein besetztes Land, daher gelte die HLK. Damit verbunden sind Drohungen, dass ein behördlicher Bescheid, mit welchem Geld verlangt wird (z.B. Beiträge, Steuern, Gebühren), eine „Plünderung“ darstelle, auf die die Todesstrafe stehe.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen natürlich nicht vor, der Hinweis auf die HLK ist völlig abwegig. Die Bundesrepublik befindet sich nicht im Kriegszustand und sie ist nicht besetzt. Auf die angebliche Geltung der HLK wird vor allem deshalb hingewiesen, um unter Bezug auf ein vermutlich nicht bekanntes Regelwerk mit der „Todesstrafe“ drohen und so die Beschäftigten in der Verwaltung einschüchtern zu können. Die HLK richtet sich an kriegführende Staaten. Sie untersagt die Plünderung durch einen kriegführenden Staat oder einen Staat, der ein anderes Land besetzt hält. Der Terminus „Todesstrafe“ taucht in der HLK nicht auf: Es ist nicht Gegenstand eines internationalen Abkommens zu regeln, wie bestimmte Taten durch einzelne Nationalstaaten bestraft werden. Demnach kann auch nicht die Bundesrepublik durch die HLK dazu gezwungen werden, im Kriegsfall eine Todesstrafe auszusprechen, die gem. Art. 102 GG unverändert verboten ist.

6. „BRD GmbH“, „NGO“, „AGB“, „natürliche Person“ und „Selbstverwaltung“

Eine neuere von „Reichsbürgern“ vertretene Position verfolgt einen etwas anderen Ansatz. Danach sei die Bundesrepublik kein Staat, sondern „eine Art GmbH“ und existiere als „BRD GmbH“⁴². Frau *Merkel* soll „eine Art Geschäftsführerin“ dieser „GmbH“ sein. Die „GmbH“ kann Gesetze erlassen oder, was für „Reichsbürger“ interessanter ist, „versehentlich“ außer Kraft setzen. Es bestünde die Möglichkeit, aus dieser „GmbH“ auszutreten. Wie die Kündigung erklärt wird, bleibt offen. Die Folge wäre, an die Gesetze der „BRD GmbH“ nicht gebunden zu sein. In der Konsequenz wird die Bundesrepublik als NGO⁴³ bezeichnet. Die „BRD GmbH“ sei nicht in der Lage, den „Reichsbürgern“ gegenüber hoheitlich aufzutreten. Das Verhältnis zwischen „Reichsbürgern“ und „NGO“ bestimme sich nach dem BGB, weshalb auf selbst gefertigte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Bezug genommen wird, welche eine persönliche „Haftung“ des „Vertragspartners“ (= die öffentliche Verwaltung) festlegen. Seit ca. 2008 reklamieren „Reichsbürger“ für sich eine „Selbstverwaltung“, z.T. unter Bezug auf „die Menschenrechte“ oder Art. 9 der UN-Resolution A/RES/56/83 vom 28. 1. 2002. Eigene Schreiben enden mit dem Zusatz „natürliche Person im Sinne von § 1 BGB“. Wer hingegen die Bundesrepublik für existent hält, wird als „Personal“⁴⁴ der BRD GmbH“ und als „juristische Person im Sinne des HGB“ bezeichnet. Allein diese Personen seien den Gesetzen der „BRD GmbH“ unterworfen.

Es kommt auch zu Vermischungen der theoretischen Ansätze, indem „Reichsbürger“, die von einem Fortbestehen des Deutschen Reiches und der Geltung der HLK ausgehen, die Bundesrepublik als NGO bezeichnen oder schlicht im Laufe ihrer Karriere ihre „Theorie“ wechseln.

Hier wächst zusammen, was nicht zusammen passt! Es wird davon abgeraten zu hinterfragen, in welchem Register diese GmbH mit einer Geschäftsführerin *Angela Merkel* zu finden ist⁴⁵. Die Vorstellung, dass einer GmbH als Privatrechtssubjekt eine legislative Funktion zukommt, ist so absurd, dass sich ein Eingehen darauf verbietet. Der Trick mit der GmbH und den AGB wird vermutlich deshalb angewendet, um nur bestimmte Handlungen der Behörden auszuschließen, andere hingegen als Handlungen der „BRD GmbH“ anzuerkennen. Die UN-Resolution A/RES/56/83 regelt kein Recht auf „Selbstverwaltung“ von Personen. Gegenstand der Resolution ist vielmehr die Verantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Handeln. Wenn staatliche Stellen fehlen und natürliche Personen quasi hoheitlich agieren, wird deren völkerrechtswidriges Verhalten dem Staat zugerechnet⁴⁶. Der Hinweis, eine „natürliche Person“ zu sein, ist höchst originell und unbestritten. Hierzulande leben ca. 83 Mio. natürliche Personen. Die Begriffsverwirrung wird deutlich, wenn natürliche Personen von den „Reichsbürgern“ als „juristische Personen“ bezeichnet werden. Eine derartige Definition findet sich auch nicht im BGB oder im HGB. Die Behauptung, sich dieses „Pseudo-Wissen“ durch eigene Gesetzeslektüre angeeignet zu haben, klingt sehr verwegen⁴⁷. Fazit: Diese „Theorie“ ist ganz offensichtlich Unfug, auf den man mit der gebotenen Missachtung reagieren sollte.

7. Gesetze sind versehentlich außer Kraft gesetzt worden

Eine weitere Behauptung von „Reichsbürgern“, um Bescheide nicht anzuerkennen, ist die, der Gesetzgeber habe verschiedene

39 Im Regelfall: Wegen Zwangsstillegung des Kfz, weil – man ist schließlich „Reichsbürger“ – die Kfz-Steuer nicht bezahlt wurde.

40 Nicht jeder „Reichsbürger“ verfügt über einen „Reichs-Führerschein“ – viele haben eine echte Fahrerlaubnis!

41 Vgl. dazu *AG Duisburg*, Beschl. v. 26. 1. 2006 – 46 K 361/04, NJW 2006, 3577: Der Antrag sei unzulässig und rechtsmissbräuchlich, denn der „Reichsbürger“ „nimmt im Übrigen seine Ausführungen offenkundig selbst nicht ernst. Indem er nämlich beim *AG Duisburg* Anträge stellt, die auf rechtlich verbindliche Entscheidungen abzielen, erkennt er zugleich die auf dem Grundgesetz beruhenden Institutionen in Deutschland an“. Ebenso, allerdings mit deutlich schärferer Wortwahl *BbgFG*, Urt. v. 17. 8. 2005 – 4 K 1739/04, juris.

42 Schließlich gäbe es eine „BRD-Finanzierungs-GmbH“ mit Sitz in Frankfurt/Main, wobei die tatsächlich existierende GmbH mit der „Reichsbürger-Theorie“ nichts zu tun hat.

43 Non government organisation = Nichtregierungsorganisation. Diese Titulierung dürfte alle tatsächlichen NGOs in Angst und Schrecken versetzen. NGO in Gestalt einer GmbH sind uns allerdings nicht bekannt. Als Beleg wird gerne ein Oppositionspolitiker zitiert, der die Bundesregierung – nicht die Bundesrepublik! – der Untätigkeit bezichtigte und sie eine „Nichtregierungsorganisation“ nannte.

44 Daher auch: „Personalausweis“.

45 Eine GmbH entsteht bekanntlich mit Eintragung im Handelsregister. Daher ist unverständlich, was ein Rechtssubjekt in „Art einer GmbH“ sein soll.

46 „Reichsbürger“ können sich auf die im Übrigen unverbindliche UN-Resolution also nur berufen, wenn sie völkerrechtswidrig handeln und dafür zur Verantwortung gezogen werden wollen.

47 Eine Plattform für derartige Spinnereien bietet *Jo Conrad* mit dem Internetfernsehen „bewusst TV“.

Gesetze außer Kraft gesetzt⁴⁸ und sich dadurch seiner Stellung als Hoheitsträger beraubt. Durch die Aufhebung des EG-OWiG⁴⁹ sei versehentlich das OWiG außer Kraft gesetzt worden. Damit sei die Rechtsgrundlage für Bußgeldbescheide entfallen. Wenn dennoch Ordnungswidrigkeiten verfolgt würden, verstoße dies gegen die HLK und könne mit dem Tode bestraft werden.

Dass der Gesetzgeber ein großer Depp ist, ist eher Wunsch als Wirklichkeit. Die Zahl versehentlich außer Kraft gesetzter Gesetze tendiert gegen Null. In den Gesetzen zur Bereinigung des Bundesrechts wurden Gesetze aufgehoben, die aufgrund ihres nicht mehr existierenden Regelungsgegenstands überflüssig geworden waren. Das Lamento der „Reichsbürger“, es seien Gesetze aufgehoben worden, ohne dass neue geschaffen wurden, geht fehl. Überflüssige Gesetze durch neue überflüssige Gesetze zu ersetzen, ist überflüssig. Der Hinweis auf das EG-OWiG ist eine gezielte Irreführung. Das EG-OWiG sagt nichts zum Inkrafttreten oder Außerkrafttreten des OWiG. Das EG-OWiG normierte die Behandlung von Übergangsfällen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des OWiG 1968. Heute gibt es keine Übergangsfälle aus dieser Zeit mehr. Deshalb konnte der Gesetzgeber zutreffend das EG-OWiG als überflüssiges Recht aufheben. Die Fortgeltung des OWiG ist davon nicht tangiert. Auch diese „Argumentation“ zeichnet sich durch fehlende Rechtskenntnis aus. Es ist ferner in sich widersprüchlich, wenn die rechtliche Existenz der Bundesrepublik negiert, die Aufhebung eines unerwünschten Gesetzes durch den Gesetzgeber der vermeintlich nicht existierenden Bundesrepublik aber begrüßt wird.

V. Empfehlungen

1. Handlungsempfehlung bei Bescheidung

Auf keinen Fall sollte auf die „Argumentation“ der „Reichsbürger“ eingegangen werden. Die Beschäftigten werden verbohrt „Reichsideologen“ nicht überzeugen können. Sollte eine Diskussion unvermeidlich sein, wird empfohlen, statt sich auf die abstrusen Fragen der „Reichsbürger“ einzulassen, aus der defensiven Haltung herauszutreten und selbst zu fragen, wie der Betreffende auf den von ihm behaupteten Unfug kommt: „Wo soll denn das stehen? Wie kommen Sie auf diese Idee?“ Das Gespräch soll dann möglichst schnell unter Hinweis auf die Absurdität abgebrochen werden. Die rechtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob jenseits des ganzen Humbugs auch Substantielles vorgetragen wird. Meistens ist das nicht der Fall. Ausführungen zum Fortbestehen des Deutschen Reiches stellen keinen Sachverhalt dar, über den länger als eine Sekunde nachgedacht werden sollte⁵⁰. Die verqueren Belehrungen der „Reichsbürger“ dienen nicht dazu, zu argumentieren und zu überzeugen, sondern sollen die Verwaltung aufhalten und mit sinnloser, unnötiger Arbeit beschäftigen. Ein Bescheid kann damit begründet werden, dass „das Vorbringen in sich widersprüchlich ist und nicht berücksichtigt werden kann“. Das ist vor allem dann angezeigt, wenn der „Reichsbürger“ von der Behörde einerseits ohne Bestreiten der Legitimität Leistungen empfangen hat, andererseits aber Bescheide derselben Behörde anzweifelt. Im Widerspruchsverfahren ist das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses zu prüfen. Das gilt insbesondere, wenn

zahllose sinnlose Anträge gestellt werden. Sachlich zutreffend wäre es, das Vorbringen der „Reichsbürger“ als „absurd“ zu bezeichnen. Dieser Hinweis wird wahrscheinlich nicht fruchten, sondern einen längeren, vermutlich unfreundlichen Schriftwechsel nach sich ziehen. Dringend geboten ist eine sorgfältige Beachtung der Frist- und Formvorschriften! Nichts ist unangenehmer, als in einem gerichtlichen Verfahren an formalen Fehlern zu scheitern. Das würde dazu führen, dass die „Reichsbürger“ diesen Erfolg propagandistisch ausschlachten, demzufolge der „Reichsbürger“-Ideologie Recht gegeben worden sei. Wenn Beschäftigte Vor-Ort-Kontrollen oder Vollstreckungen vornehmen sollen, muss vorher unbedingt durch die sachbearbeitende Stelle eine Information erfolgen! Kein Beschäftigter sollte unvorbereitet auf „Reichsbürger“ treffen. Es sollten mindestens zwei Personen den Termin wahrnehmen.

2. Zustellung

Gelegentlich werden Bescheide zurückgeschickt, weil die Zustellung nicht anerkannt wird. Hier gilt: Wenn eine Zustellung mit Zustellurkunde erfolgt, füllt der Postbeamte die Urkunde aus und sendet sie der Behörde zurück. Wenn aus der Urkunde die Zustellung hervorgeht – durch persönliche Aushändigung, durch Aushändigung an einen Angehörigen, durch Einwurf in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten –, dann ist die Zustellung erfolgt. Dass der Bescheid zurückgeschickt wird, hat keine Bedeutung: Er ist zugestellt worden, der „Reichsbürger“ hat ihn erhalten, was durch die Rücksendung dokumentiert wird. Das Verwaltungsverfahren nimmt dann seinen gewohnten Lauf.

3. Überprüfung der Fahrtauglichkeit, Zuverlässigkeitsprüfungen

Die Fahrerlaubnisbehörde sollte die „geistige Eignung“ gem. § 11 II FeV i.V.m. Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV prüfen, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber die Zahlung eines Bußgeldes verweigert mit der Begründung, das bundesdeutsche Recht inklusive OWiG und StVO würde nicht gelten⁵¹. Der „Reichsbürger“ erklärt damit, dass er sich über das Straßenverkehrsrecht hinwegsetzen kann und meint, gegen geltendes Recht sanktionslos verstoßen zu dürfen. Dies wird durch die begangene Ordnungswidrigkeit und das nicht bezahlte Bußgeld belegt. Soweit ein Verwaltungsakt eine Zuverlässigkeit erfordert, wäre zu prüfen, ob diese gegeben ist, wenn die Geltung bundesdeutschen Rechts bestritten wird. So wäre die Zuverlässigkeit gem. § 35 GewO zu verneinen, wenn der „Reichsbürger“ sich weigert, Steuern zu

48 Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. 4. 2006, BGBl I, 866; Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. 11. 2007, BGBl I, 2614; Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. 12. 2010, BGBl I, 1864.

49 Einführungsgesetz zum OWiG vom 24. 5. 1968, BGBl I, 503, aufgehoben durch Gesetz vom 23. 11. 2007, BGBl I, 2614, 2622.

50 Vgl. Pressemitteilung Nr. 033/12 des brandenburgischen Ministeriums des Innern vom 13. 4. 2012: Krude Theorien: Wie „Reichsbürger“ versuchen, aus der Erde eine Scheibe zu machen.

51 So *VG Braunschweig*, Beschl. v. 23. 2. 2007 – 6 B 413/06, juris, und *VG Berlin*, Beschl. v. 7. 10. 2011 – 20 L 108.11, LKV 2012, 574, in diesem Heft, die beide einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ablehnten.

zahlen oder Sozialabgaben zu leisten. Zu beachten ist: Das bloße Leugnen der Existenz der Bundesrepublik ist nicht ausreichend für die Annahme einer Unzuverlässigkeit! Die politische Einstellung ist nicht von Belang. Die fehlende Zuverlässigkeit muss sich in konkreten Handlungen manifestieren, indem erstens keine Steuern bezahlt werden und zweitens dies damit begründet wird, dass die Gesetze nicht gelten.

4. Beglaubigungen

Einige „Reichsbürger“ wollten ihre Pseudodokumente amtlich beglaubigen lassen. Damit sollte die Verwaltung vorgeführt werden, indem sie ihre eigene „Nicht-Existenz“ bestätigt. Derartige Beglaubigungen sind nicht statthaft. Die Befugnis zur Beglaubigung ergibt sich aus § 1 der Brandenburgischen Beglaubigungsbestimmungsverordnung vom 30. 8. 2011⁵². „Befugnis“ heißt: Die Kommunen sind zur Beglaubigung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Danach ist zulässig:

- die Beglaubigung einer Abschrift eines eigenen Dokuments der Kommune (§ 33 I 1 VwVfG). Die von „Reichsbürger“ vorgelegten Jux-Urkunden sind keine Dokumente der Kommune;
- die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die von einer anderen Behörde ausgestellt wurde (§ 33 I 2, 1. Alt. VwVfG). Die von „Reichsbürgern“ vorgelegten „Urkunden“ stammen nicht von einer anderen Behörde, das Deutsche Reich als Behörde existiert nicht;
- die Beglaubigung einer Abschrift, wenn diese zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt wird (§ 33 I 2, 2. Alt. VwVfG). Es gibt keine Behörde, die Jux-Urkunden von „Reichsbürgern“ benötigt.

§ 33 II VwVfG regelt, dass eine Abschrift nicht beglaubigt werden darf, wenn das vorgelegte „Dokument“ geändert worden ist oder Lücken aufweist.

Nach § 34 I VwVfG soll eine Unterschrift beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, bei der das Dokument vorzulegen ist, benötigt wird. Keine Behörde benötigt ein Schreiben einer tatsächlich nicht existierenden Behörde.

5. Strafrecht/Ordnungswidrigkeit

Soweit die Verwaltung meint, es läge ein strafbares Verhalten vor, ist eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft angebracht. Aber: Das Auftreten als „Reichsbürger“ stellt keine Straftat dar. Denn: Blödsinn ist nicht strafbar. Da eine Behörde „Deutsches Reich“ nicht existiert, sind „Dokumente“ mit dieser Überschrift als Jux zu erkennen und damit keine Urkundenfälschung⁵³. Wer aber einen „Reichs-Führerschein“ verwendet, weil die Fahrerlaubnis entzogen wurde, macht sich gem. § 21 StVG strafbar. Wenn die Fahrerlaubnis vorhanden ist, der Führerschein aber nicht vorgelegt wird, könnte eine Ordnungswidrigkeit gem. § 75 Nr. 4 FeV vorliegen. Das Fahren mit einem nicht zugelassenen Kfz mit Phantasienummernschild im Straßenverkehr ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 48 FZV) oder, wenn das Auto nicht versichert ist, eine Straftat (§ 6 PflVG). Es ist immer damit zu rechnen, dass wegen fehlender Schuldfähig-

keit⁵⁴ ein Ermittlungsverfahren nicht zur Anklageerhebung führt.

6. Geschäftsunfähigkeit, Handlungsunfähigkeit?

Verrückt oder nicht verrückt? Das ist hier die Frage. Ist die Prozess- bzw. Handlungsfähigkeit augenscheinlich nicht vorhanden, sollte die Bestellung einer Betreuung beim Betreuungsgericht angeregt werden. Im Zweifelsfalle sollte im Verwaltungsverfahren mangels medizinischer Kompetenz die Prozess- bzw. Handlungsfähigkeit nicht weiter problematisiert werden. Im Prozess vor dem Verwaltungsgericht kann das Gericht ein psychiatrisches Gutachten anfordern oder aufgrund eigener Sachkompetenz entscheiden⁵⁵.

7. Unterbringung?

Manifeste Wahnvorstellungen i.V.m. „Reichsbürger“-Argumentationen gaben bei Behörden Anlass für Überlegungen, ob eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus geboten ist. Dieses Vorgehen ist eine Gratwanderung! Wenn der „Reichsbürger“ einwilligt, ist eine Einweisung in ein Krankenhaus möglich⁵⁶. Es muss aber damit gerechnet werden, dass die Einwilligung später bestritten oder das Verhalten der Behörde als nötigend empfunden wird. Eine zwangsweise Unterbringung erfordert eine akute Eigen- bzw. Fremdgefährdung vonseiten des „Reichsbürgers“, was selten der Fall sein wird⁵⁷. Dass ein „Reichsbürger“ eine krude und realitätsferne Theorie vertritt, dass er ausfallend und beleidigend wird, nazistische Parolen und unkonkrete Drohungen äußert, unter krankhaften Wahnvorstellungen leidet und der Verwaltung auf die Nerven geht, erfüllt das Merkmal „unmittelbare erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ nicht.

52 GVBl II 2011 Nr. 50.

53 Vgl. *OLG Jena*, Urt. v. 27. 11. 2008 – 1 Ss 137/08, juris, und *OLG Koblenz*, Urt. v. 10. 10. 2007 – 1 Ss 267/07, NStZ-RR 2008, 120.

54 Einige „Reichsbürger“ verweisen darauf, dass sie noch nie strafrechtlich belangt wurden, verschweigen aber ihre Schuldunfähigkeit wegen festgestellter Schizophrenie.

55 Das *VG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 12. 7. 2011 – 7 K 626/10, juris, ließ die Frage nach der Prozessfähigkeit offen und verneinte ein Rechtsschutzbedürfnis. Der Ehemann und Prozessbevollmächtigte der Kl. leide an Wahnvorstellungen, da er in der Klage 40 verschiedene Anträge stellte, die mit der Sache durchweg nichts zu tun hatten. Zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis einer Klage unter Verwendung der einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglichen „Reichsbürger“-Ideologie siehe *SachsAnhFG*, Urt. v. 31. 3. 2004 – 2 K 92/04, juris, das seine komplette und umfassende Begründung inklusive Kostenentscheidung auf fünf Sätze zu beschränken vermochte.

56 Bei einer Einweisung können die Fahrtkosten des Krankentransports nicht durch Bescheid, sondern nur im Wege eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs als „Kosten der Unterbringung“ gem. § 35 BbgPsychKG umgelegt werden; vgl. für die gleichgelagerte Rechtslage *VG Düsseldorf*, Urt. v. 8. 7. 2008 – 5 K 3805/08, juris.

57 Vgl. § 8 II BbgPsychKG, GVBl I 2009, 134. In der Gesetzesbegründung zu § 8 BbgPsychKG, LT-Dr 4/6975, heißt es dazu: „Der Entwurf stellt mit der Voraussetzung einer ‚erheblichen‘ Gefahr für die öffentliche Sicherheit klar, dass neben Leib oder Leben auch andere bedeutende Rechtsgüter geschützt werden, nicht aber die Unversehrtheit der Rechtsordnung insgesamt. Als ‚andere bedeutende Rechtsgüter‘ kommen beispielsweise gemeingefährliche Straftaten wie Brandstiftung oder gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schwere Straftaten gegen die Umwelt wie Gewässerverunreinigung mit erheblichem Schaden in Betracht, Eigentumsdelikte und Sachbeschädigung nur ausnahmsweise z.B. bei wertvollen Kunstgegenständen, nicht aber Beleidigungsstraftaten und dergleichen [...]“.

Absurde politische Auffassungen legitimieren nicht eine zwangsweise Unterbringung.

VI. Fazit

„Reichsbürger“ wollen mit ihrer Pseudo-Argumentation die öffentliche Verwaltung lahmlegen. Genau aufgrund dieses Motivs sollen Verfahren nicht gem. § 47 OWiG eingestellt oder

Steuer- bzw. Gebührenbescheide niedergeschlagen werden. Vielmehr ist ohne Ansehung der Person eine korrekte Bescheidung wie in allen anderen Fällen geboten. Alles andere würde – und das beweist die aktuelle Praxis mit einer Vielzahl von Fällen – zur Nachahmung anreizen⁵⁸.

⁵⁸ Über „Reichsbürger“-Aktivitäten und was man dagegen tun kann, informiert www.krr-faq.net.

Kommunale Wahlbeamte und das Geschenk(-verbot)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann, Potsdam*

Die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und die mit der Verfolgung von Korruptionsstraftaten verbundenen Belastungen führen bei vielen Wahlbeamten nicht nur zu Vorsicht und Achtsamkeit, sondern auch zu Unsicherheit, wie sie Aufgaben der Kommunalverwaltung und die Kontrolle der Kommunalpolitik zukünftig wahrnehmen sollen. Der Beitrag beleuchtet aktuelle Erscheinungen der Verwaltungspraxis und erläutert die beamtenrechtliche Kernpflicht zur Uneigennützigkeit und das Geschenkverbot unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei kommunalen Wahlbeamten. Plädiert wird für eine offene und verantwortungsbewusste Regelung zum Umgang der Hauptverwaltungsbeamten mit Spenden und Zuwendungen.

I. Einleitung

Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass ein Beamter die Wahrnehmung und Erfüllung seiner Dienstaufgaben nicht damit verknüpfen darf, für sich oder einen Dritten einen persönlichen Vorteil zu verlangen. Rechtspolitisch ist die Entwicklung der Korruptionsbekämpfung gleichwohl nicht abgeschlossen: Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zwar schon am 9. 12. 2003 unterzeichnet¹. Vor der Ratifikation sind jedoch noch Verschärfungen u.a. am Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung angezeigt², wobei die Fraktionen des Deutschen Bundestages dazu unterschiedliche Positionen und Prioritäten erkennen lassen³. Auch die Geldzahlung und sonstige Vorteilsgewährung an Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane fallen noch in eine Strafbarkeitslücke, nachdem der BGH diesen Personenkreis aus dem Amtsträgerbegriff herausgenommen hat, soweit sie lediglich in der Vertretung und ihren Ausschüssen mitwirken⁴.

Schon das geltende Recht sieht für Beamte konkrete und enge Vorgaben zum Umgang mit Geschenken und sonstigen persönlichen Vorteilen vor. Die uneigennützig, nicht auf den privaten Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte stellt eine wesentliche Grundlage des Berufsbeamtentums dar⁵. Die Vorschriften zielen darauf ab, bereits den Anschein zu vermeiden, ein Beamter könne sich bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aus Eigennutz durch sachwidrige Erwägungen beein-

flussen lassen und für Amtshandlungen allgemein „käuflich“ sein⁶. Im Interesse einer gesetzmäßigen Verwaltung und des allgemeinen Vertrauens in ein rechtsstaatliches Handeln der Verwaltung kann nicht hingenommen werden, wenn ein Beamter den Eindruck erweckt, er lasse sich in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit durch ihm oder Dritten gewährte oder zugesagte Vorteile beeinflussen. Mit dieser Begründung werden Verstöße gegen das Gebot der Uneigennützigkeit nach der Rechtsprechung des BVerwG als sehr schwerwiegend eingestuft⁷. Das Verbot der Geschenkkannahme zähle zu den selbstverständlichen und leicht einsehbaren Grund- und Hauptpflichten jedes Beamten⁸.

In der Praxis führen die mediale Begleitung der rechtspolitischen Diskussion und die Berichterstattung zu spektakulären Einzelfällen zu einer geschärften Wahrnehmung innerhalb und außerhalb der Verwaltung, die wiederum durch die Schaffung von entsprechenden Ansprechpartnern, wie Antikorruptionsbeauftragten, auch leichter geäußert werden soll und kann. Dies führt auch zu einer erhöhten Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden: Während in den Jahren bis 2010 z.B. die Anzahl der von der Staatsanwaltschaft Neuruppin (Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Land Brandenburg für Korruptionsstraftaten) neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Sozietät *Dombert Rechtsanwälte* in Potsdam. Er ist zudem Honorarprofessor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag des Autors vor der Mitgliederversammlung der Verbandes der kommunalen Wahlbeamten im Land Brandenburg e.V.

¹ BGBl III 2006 Nr. 47.

² Zu Einzelheiten vgl. *van Aaken*, ZaÖRV 2005, 407 ff.

³ Siehe zuletzt die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE, BT-Dr 17/1412, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Dr 17/5933, und der Fraktion der SPD, BT-Dr 17/8613.

⁴ BGH, Urt. v. 9. 5. 2006 – 5 StR 453/05, NJW 2006, 389.

⁵ Müller, Grundzüge des Beamtenrechts, 2011, Rn. 76.

⁶ Müller (o.FuBn. 5), Rn. 77.

⁷ So wörtlich BVerwG, Urt. v. 29. 3. 2012 – 2 A 11.10, juris, Rn. 76 m.w.N. = LKV 2012, 563 (Leits.), in diesem Heft.

⁸ Müller (o.FuBn. 5), Rn. 76 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 19. 6. 2008 – 1 D 2.07, juris.